



CO₂-GRENZAUSGLEICHSSYSTEM (CBAM)

INFORMATIONEN FÜR HERSTELLER VON WASSERSTOFF, DER IN DIE EU AUSGEFÜHRT WIRD

> Was ist das EU-Grenzausgleichssystem?

Das EU-Grenzausgleichssystem ist das richtungweisende Instrument der EU, um faire Preise für die CO₂-Emissionen bei der Fertigung bestimmter CO₂-intensiver Waren, darunter **Wasserstoff**, zu bestimmen, die in die EU eingeführt werden. Mit dem System wird gewährleistet, dass die EU-Klimaziele nicht untergraben werden. Zudem wird eine sauberere industrielle Produktion in Drittländern angeregt. Seit dem **1. Oktober 2023** gilt ein Übergangszeitraum der CBAM-Verordnung für das CO₂-Grenzausgleichssystem der EU.



Als Hersteller von Wasserstoff, die in die EU ausgeführt wird, müssen Sie das EU-Grenzausgleichssystem kennen!

> Was bedeutet das für mich?



Seit der Übergangszeitraum des EU-Grenzausgleichssystem gilt, müssen EU-Einführer quartalsweise die Mengen an Wasserstoff, den sie in die EU einführen, die bei der Herstellung freigesetzten Treibhausgase (graue Emissionen des Wasserstoffs) und die CO₂-Preise, die im Ursprungsland angefallen sind, melden.

Als Hersteller müssen Sie diese Informationen an Einführer übermitteln, damit diese die grauen Emissionen der Waren, die sie in die EU eingeführt haben, korrekt melden können. Das bietet auch die Gelegenheit, die Treibhausgasemissionen in Ihrer Produktionskette zu senken und zum Klimaschutz beizutragen.



> Welche Unterstützung leistet die Europäische Kommission?



Als Hilfestellung in der Übergangsphase des neuen Systems stellt die Europäische Kommission einen operativen Leitfaden in zahlreichen Sprachen und eine Reihe an E-Learning-Materialien für Sie und Ihre internationalen Handelspartner zur Verfügung.

Um den Informationsaustausch zwischen Ihnen und dem EU-Einführer (oder der Zollvertretung, die in dessen Auftrag handelt) zu erleichtern, hat die Europäische Kommission eine Excel-Kommunikationsvorlage erstellt. Mit der Vorlage können die grauen Emissionen der hergestellten Waren bestimmt werden. Die Informationen aus dem Übersichtsblatt können dann an den EU-Einführer weitergeleitet werden. In dem Übersichtsblatt sind die Informationen dargestellt, die der EU-Einführer für den CBAM-Quartalsbericht benötigt. Beispiele ausgefüllter Vorlagen für verschiedene Sektoren sowie einen aufgezeichneten Kurs zur Verwendung der Vorlage finden Sie auf der [CBAM-Website der Kommission](#).



DIE WICHTIGSTEN PUNKTE BEI DER EINFUHR VON WASSERSTOFF IN DER CBAM-ÜBERGANGSPHASE AB DEM 1. OKTOBER 2023

Hersteller von Wasserstoff übermitteln Informationen an EU-Einführer oder deren Zollvertretung, die Folgendes quartalsweise melden müssen:



- Die Menge an Wasserstoff (in Tonnen), die in den Geltungsbereich des EU-Grenzausgleichssystems fallen und im vorherigen Quartal in die EU eingeführt wurden.



- Direkte graue CO₂-Emissionen der Waren, die in die EU eingeführt werden. Indirekte graue Emissionen der Waren durch die Erzeugung des Stroms, der bei der Herstellung der Waren verbraucht wurde.



- CO₂-Preise, die im Ursprungsland für die grauen Emissionen der eingeführten Waren angefallen sind, ergänzt durch Informationen zu jeglicher Erstattung oder andere Formen von Ausgleich.



- Kontextinformationen zu den hergestellten CBAM-Waren, zum Beispiel der Produktionsweg und, je nach Ware, sektorspezifische Parameter.

> Wie bestimmte ich die grauen Emissionen der CBAM-Waren?

Die Methodik zur Bestimmung der grauen Emissionen von CBAM-Waren ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 festgelegt. Weitere Hinweise finden Sie auf der CBAM-Website, insbesondere den Leitfaden für Betreiber in Drittländern und sektorspezifische Leitlinien in Form eines aufgezeichneten Webinars und eines E-Learning-Moduls.

In der genannten Durchführungsverordnung sind zwei Flexibilitäten bei der Bestimmung von Emissionen vorgesehen:

- Für Einfuhren bis zum 31. Dezember 2024 können die grauen Emissionen der Waren mit anderen Methoden bestimmt werden, die eine ähnliche Reichweite und Genauigkeit bieten. Diese können beruhen auf (a) einem System zur CO₂-Bepreisung, (b) einem obligatorischen Emissionskontrollprogramm oder (c) einem Emissionskontrollsystem in der Anlage.
- Schätzwerte (auch Standardwerte) können für Eingangsmaterialien oder Teilprozesse mit relativ geringem Anteil an den gesamten grauen Emissionen komplexer Waren (d. h. <20 %) verwendet werden

> Kann ich meine Daten direkt an die Europäische Kommission melden?

Ab Januar 2025 können Betreiber aus Drittländern die Informationen über das Betreiberportal des CBAM-Registers direkt an die Europäische Kommission melden. Die Betreiber können Informationen zu ihren Anlagen und den grauen Emissionen der produzierten CBAM-Waren angeben. Die Betreiber können entscheiden, ob diese Informationen mit den EU-Einführern geteilt werden oder nicht. Mit dieser direkten Meldung soll der Verwaltungsaufwand reduziert werden, denn die Daten werden nur einmal gemeldet und Einführer können sich dann auf diese Daten beziehen.

Sie finden alle Informationen zur Berechnung und Meldung der grauen Emissionen in der Orientierungshilfe und den E-Learning-Materialien auf der Website zum Thema: **Besuchen Sie:** <https://encr.pw/OrvJu>

Häufig gestellte Fragen | Leitfaden für Betreiber in Drittländern
Auch verfügbar in [Spanisch](#), [Englisch](#), [Französisch](#), [Italienisch](#), [Polnisch](#), [Arabisch](#), [Chinesisch](#), [Hindi](#), [Koreanisch](#), [Ukrainisch](#) und [Türkisch](#).

[EU-CBAM und Entwicklungsländer](#)

[Die Kommunikationsvorlage](#)

[Ausgefüllte Beispielvorlage](#)

[Aufgezeichneter Kurs zur Verwendung der Vorlage](#)

[Sektorspezifischer Leitfaden: das Webinar und das E-Learning-Modul](#)

Besuchen Sie regelmäßig [unsere Website](#), auf der fortwährend neue Materialien und Hilfsmittel hochgeladen werden.